

Lima sagt, als ob Rocha-Lima nicht etwa unabhängig von Provazek die Gebilde in der Laus gefunden hätte, denn in dem von Rocha-Lima beanstandeten Satz sage ich an der von ihm punktierten Stelle: „der (Rocha-Lima) später selbständig dieselben Parasiten beobachtet hat.“

Dagegen könnte die von Rocha-Lima durch gesperrten Druck hervorgehobene Bemerkung: „da doch diese meine ihm gut bekannten Untersuchungsergebnisse bereits erschienen, als er überhaupt anfang, sich mit dieser Frage zu beschäftigen“ den Anschein erwecken, als wenn ich erst, nachdem mir die Rocha-Limaschen Befunde bekannt geworden wären, meine Untersuchungen angefangen hätte. Wann ich die Parasiten in den Fleckfieberläusen gesehen habe und wann mir die erste Arbeit Rocha-Limas zur Kenntnis gekommen ist, habe ich deutlich genug in meinen Publikationen ausgesprochen. Ich habe ebenso selbständig wie er die Befunde in den Läusen erhoben. Rocha-Lima erkennt dies auch in seiner letzten Arbeit in der M. m. W. Nr. 39 an, indem er wörtlich schreibt: „So erklärt sich auch die Tatsache, daß jeder Forscher von 1910 (Ricketts und Wilder) bis 1916 (Töpfer) die fraglichen Mikroorganismen unabhängig von den unbekannt gebliebenen Angaben der anderen beobachtet hat.“

ad 2. Rocha-Lima ist es nicht verständlich, daß ich der Entwicklung der Parasiten in den Magenzellen der Laus keine erhebliche Bedeutung beilegen will. So interessant die von Rocha-Lima und später auch von mir gemachte Beobachtung ist, so hat sie, wie ich deutlich genug gesagt habe, für die Identifizierung der spezifischen Parasiten keine praktische Bedeutung, da auch andere Organismen sich intrazellulär im Magen der Laus entwickeln, wie auch Rocha-Lima nicht in Abrede stellt.

ad 3. Rocha-Lima weist meine Annahme, daß er die sogenannten Rickettsien nicht für Bakterien halte, als unzutreffend zurück. Als Beweis für meine Behauptung: „Rocha-Lima hält sie offenbar nicht für Bakterien, sondern für bakterienähnliche Organismen, die vielleicht eine neue Gruppe bilden,“ möchte ich den Satz aus seiner letzten Arbeit anführen: „Trotz seines bakterienähnlichen Aussehens ist noch nicht ganz sicher, ob es wirklich zu den Bakterien gehört. Es ist nicht vollkommen ausgeschlossen, daß es sich um Chlamydozoen-Strongyloplasma handelt.“ Ich habe es nicht für richtig gehalten, daß Rocha-Lima eine neue Gattung Rickettsia aufstellt und einen neuen Namen einführt, da es sich doch um eine bekannte Klasse von Parasiten, nämlich um Bakterien handelt. Auch Nöller betont, daß er die Fleckfieberparasiten, ebenso wie Sergent und seine Mitarbeiter, für Bakterien halte. Ich könnte mehrere sehr bekannte Bakteriologen nennen, die mir brieflich mitteilen, daß sie meine Ansicht von der bakteriellen Natur der Läuseparasiten vollkommen teilen. Ich weiß nicht, welche neuen Tatsachen Rocha-Lima noch verlangt, um die von ihm aufgestellte Gattungsbezeichnung Rickettsia als unangebracht aufzugeben.

Wenn also in dieser Frage der Fleckfieberätiologie noch Unklarheiten geherrscht haben, so bin ich Rocha-Lima dankbar, daß er mir Gelegenheit gegeben hat, sie richtigzustellen. Die jetzt als Fleckfiebererreger angesprochenen, von Rocha-Lima als Rickettsien bezeichneten, von mir als Bakterien gedeuteten Parasiten in der Laus sind von mehreren Forschern unabhängig gefunden worden. Beweise für ihre Spezifität sind durch die von Rocha-Lima und mir lange Zeit fortgesetzten, eingehenden Untersuchungen und besonders durch die von uns gleichzeitig und unabhängig voneinander vorgenommenen künstlichen Infizierungen der Läuse an Fleckfieberkranken erbracht. Hierdurch sind die für die Epidemiologie besonders in dieser Zeit praktisch wichtigen Fragen experimentell gelöst worden.

### Zur Frage der Febris wolhynica (His).

Von Geh. San.-Rat Dr. E. Apolant in Berlin.

His hat in der Berl. med. Ges. nach dem in Nr. 12 der B. kl. W. S. 322 gegebenen Bericht eine neue Krankheit geschildert, deren Charakteristik darin bestand, daß unter starken Schmerzen und Abgeschlagenheit ein einen oder zwei Tage dauernder Fieberanfall nach fünf bzw. sechs Tagen sich wiederholte. In der D. m. W. 1904 Nr. 46 ist nun von mir unter dem Namen einer „Influenza mit Rückfällen“ (mit Fragezeichen) eine Mitteilung erschienen, welche einen gleichen charakteristischen Krankheitstypus bei drei Geschwistern schilderte, an deren Schluß ich die Frage stellte, ob hier nicht eine neue Krankheit vorläge. Es war die gleiche Abgeschlagenheit vorhanden, die Schmerzhaftigkeit und hauptsächlich das Fieber, welches am sechsten Tage sich wiederholte; bei einem Fall zeigte sich Milzvergrößerung.

Ich hätte nicht daran gedacht, an die Veröffentlichung zu erinnern, wenn die Fälle von Wolhynischem Fieber nur aus dem Osten berichtet worden wären, da man an eine lokale Ursache hätte denken können. Da nun aber auch aus dem Westen gleiche Fälle berichtet wurden, zögere ich nicht, meine Beobachtung ins Gedächtnis zu rufen.

Schwer zu entscheiden ist natürlich, ob die beschriebenen Krankheitsformen identisch sind; vielleicht machen die Aerzte in Berlin oder anderswo gleiche Beobachtungen wie ich. Es wäre doch merkwürdig, wenn ich als einziger dazu Gelegenheit gehabt hätte.

## Standesangelegenheiten.

### Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer in Leipzig.

(Schluß aus Nr. 48.)

Ebenso wie auf der einen Seite der Kampf gegen die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten nötig ist, so auf der anderen der **Kampf gegen die künstliche Verringerung der Geburten**. Beide Bestrebungen dienen dazu, unser Volk zahlreich und gesund zu erhalten, sie haben aber das Eigentümliche, daß unter Umständen das, was der einen nützt, der anderen schadet. Der künstlichen Verringerung der Geburten wird, soweit Polizei und Strafrecht in Frage kommen, entgegengetreten durch scharfe Verfolgung der Fruchtabtreibung und durch Verhinderung oder möglichste Erschwerung der Erlangung und Benutzung empfängnisverhütender Mittel. Letzteres zu erreichen beabsichtigt ein von der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik an den Reichstag und den Bundesrat gerichteter Antrag, der nicht nur jedes unaufgefordert an das Publikum sich herandrängende Anerbieten und Anpreisen durch Kataloge usw., sondern auch das Feilhalten und den Vertrieb von solchen Gegenständen beschränkt oder untersagt wissen will. Dem § 184 StGB. soll folgender Absatz 3 beigelegt werden: „Nicht als unzüchtig gelten diejenigen Mittel, die, ohne die Empfängnis zu verhüten, zum persönlichen Schutz der Gesundheit dienen, es sei denn, daß sie in anstößiger und den Anstand gröblich verletzender Weise öffentlich angepriesen oder ausgestellt werden.“ Ich habe mich über die hier behandelte Frage sowohl in diesen Berichten als anderwärts wiederholt eingehend geäußert und kann nur von neuem darauf hinweisen, daß, so wünschenswert und notwendig es ist, die Anwendung empfängnisverhütender Mittel einzuschränken, andererseits nicht vergessen werden darf, daß die meisten dieser Mittel gleichzeitig als Schutzmittel gegen Ansteckung dienen und daß, jemeher der Gebrauch solcher beiden Zwecken dienenden Mittel eingeschränkt wird, desto mehr die Gefahr der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten zunimmt. Möge man deshalb mit der Anwendung von Polizei- und Strafmaßregeln auf diesem Gebiete vorsichtig sein; andere, wirksamere und weniger zweischneidige Mittel, die nach der sozialen und sittlichen Seite hin liegen, stehen zu Gebote.

Eine Berliner Pol.Ver. vom 21. Dezember 1903 verbietet die **öffentliche Ankündigung von Heilmitteln, wenn darin den Mitteln über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden** und das Publikum dadurch irreführt wird. Das Kammergericht beschäftigte die Frage, ob auch der sich strafbar mache, der zwar nicht in der Ankündigung selbst, aber in dem dort zur Verfügung gestellten Prospekt die falschen Angaben mache. Die Frage wurde bejaht, wenn aus der Anzeige hervorgehe, daß ein Prospekt vorhanden sei und auf Verlangen übersandt werde, der Mitteilungen über die Wirkungen des Heilmittels enthalte. Nur bei dieser zutreffenden Auslegung kann der Zweck der Verordnung erreicht werden.

Ein interessantes Urteil erließ vor einiger Zeit das OLG. Rostock über die **Verpflichtung eines Zeitungsverlegers zur Aufnahme von Schwindelanzeigen**. Der Kläger hatte mit dem Verlage einer Tageszeitung einen Vertrag geschlossen, wonach er für die von jenem einzuliefernden Anzeigen einen bestimmten Raum auf der ersten Seite des Hauptblattes zur Verfügung stellte. Auf Grund des Vertrages verlangte der Kläger Aufnahme von Danksagungen an einen Naturheilkundigen; der Verlag weigerte sich, weil der Naturheilkundige ein bekannter Schwindler sei, der die Torheit des Publikums ausbeute. Dies wurde erwiesen und die Weigerung des Beklagten als berechtigt erklärt. Es könne einem Druckereiunternehmen, das auf kaufmännische Achtbarkeit und Ehrenhaftigkeit halte, nicht zugemutet werden, solche gemeinschädlichen Anzeigen aufzunehmen. Die Unsitte, daß dies täglich in den Zeitungen geschehe, könne nicht als Maßstab für den Begriff der guten Sitten gelten. Eine höchst erfreuliche Entscheidung!

**Oesterreich** hat eine neue **Entmündigungsordnung** erhalten, die den Gerichten die Entscheidung darüber anheimgibt, ob den wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigten die Erlaubnis zur Eheschließung gegeben werden soll. Die Ausführungsvorschriften des JustMin. (1916 Nr. 25 JMV.) empfehlen den Gerichten in solchen Fällen gründliche Erhebung und eingehende Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände, zumal bei der Unlöslichkeit der Ehe nach Katholischem Recht. Insbesondere sei zu erwägen, ob nach dem Grade und der Art der Erkrankung ein nachteiliger Einfluß auf die Nachkommenschaft zu erwarten sei, denn es müsse unter allen Umständen vermieden werden, daß aus der Ehe eine erblich belastete Nachkommenschaft hervorgehe.